

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Selzen  
vom: 02.03.1987<sup>1</sup>**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs.1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1<sup>2</sup>  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2<sup>3</sup>  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller.

**§ 3<sup>4</sup>  
Sonstige Leistungen**

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

**§ 4  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Verwaltungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5<sup>5</sup>  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.08.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.1984, außer Kraft.

Selzen, den 07.01.1997  
Ortsgemeinde Selzen

gez. Penzer  
Ortsbürgermeister

**Anlage<sup>6</sup>**  
**zur Friedhofsgebührensatzung der**  
**Ortsgemeinde Selzen vom 02.03.1987**  
**i.d.F. der 13. Änderungssatzung**

**vom: 23.11.2023**

**I. Reihengrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung  | 276,00 € |
| 2. Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 170,40 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasenbaumgrab – anonym -                    | 571,00 € |

**II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für      |            |
| a) eine Einzelgrabstätte<br>als Einfachgrab   | 432,00 €   |
| als Tiefgrab  | 864,00 €   |
| b) eine Doppelgrabstätte<br>als Einfachgrab   | 864,00 €   |
| als Tiefgrab  | 1.728,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte<br>als Einfachgrab   | 1.296,00 € |
| als Tiefgrab  | 2.592,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte<br>als Einfachgrab   | 1.728,00 € |
| als Tiefgrab  | 3.444,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte   | 276,00 €   |
| f) eine Urnenkammer   | 1.204,00 € |
| g) eine Urnengrabstätte als Rasenbaumgrab mit Namensschild                                    | 680,00 €   |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr |            |
| a) eine Einzelgrabstätte<br>als Einfachgrab   | 10,80 €    |
| als Tiefgrab  | 21,60 €    |
| b) eine Doppelgrabstätte<br>als Einfachgrab   | 21,60 €    |
| als Tiefgrab  | 43,20 €    |
| c) eine Dreiergrabstätte  |            |

als Einfachgrab	32,40 €
als Tiefgrab	64,80 €
d) eine Vierergrabstätte	
als Einfachgrab	43,20 €
als Tiefgrab	86,40 €
e) eine Urnengrabstätte	7,20 €
f) eine Urnenkammer	40,00 €
g) Eine Urnengrabstätte als Rasenbaumgrab mit Namensschild	34,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

#### 1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene

a) für jede Erdbestattung, einfach, maschinell	600,00 €
b) für jede Erdbestattung, einfach, manuell	750,00 €
c) für jede Erdbestattung, vertieft, maschinell	750,00 €
d) für jede Erdbestattung, vertieft, manuell	900,00 €
e) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, maschinell	300,00 €
f) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, manuell	400,00 €
g) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, maschinell	375,00 €
h) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, manuell	475,00 €
i) für eine Urnenbeisetzung je Urne	220,00 €
j) für eine Urnenbeisetzung je Urne, vertieft	300,00 €
k) für eine Urnenbeisetzung je Urne in Urnenröhre (gilt nur bei Erstellung)	200,00 €
l) für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer	220,00 €

### IV. Ausbettung für Umbettung

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach	550,00 €
b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft	650,00 €
c) für jede Erdbestattung, einfach	1.100,00 €
d) für jede Erdbestattung, vertieft	1.300,00 €
e) für jede Urne	220,00 €

### V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

1. a) Vorarbeiter, Std.	60,00 €
b) Facharbeiter, Std.	50,00 €
c) Betonabbruch größer 5 cm, to	70,00 €

d) Grabbagger inkl. Bedienung, Std.	90,00 €
e) Lkw bis 3,5 t zGM inkl Fahrer, Std.	90,00 €
f) Einhängen von Grasmatten, pauschal	40,00 €
g) Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	200,00 €
h) Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	100,00 €
i) Entfernen von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis	
j) Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden darf, pauschal	60,00 €
2. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.	
3. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.	
4. Pflege- und Unterhaltungsvereinbarung für Abt. I und II jährlich	25,00 €

## **VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle**

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag	211,00 € 53,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag	211,00 € 22,00 €
2. Mit den Gebühren nach Nr. 1 ist die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle mit abgegolten	

## **VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren**

1. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer	38,35 €
2. Erneuerung der Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer	38,35 €
3. Genehmigung zur Errichtung von	
a) Grabmale, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckungen	38,00 €
b) Einfriedungen	19,00 €
4. a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)	8,00 €

b) Umschreiben der Verleihungsurkunde	8,00 €
5. Streifenfundamente	
a) je Einzelgrab	36,00 €
b) je Doppelgrab	64,00 €
6. Namensschilder an Gedenkstein für Baumgräber – halbanonym-	100,00 €

---

<sup>1</sup> i.d.F. der 11. ÄndSatzung vom 17.06.2021

<sup>2</sup> § 1 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 20.12.1989

<sup>3</sup> § 2 i.d.F. der 7. ÄndSatzung vom 30.03.2010

<sup>4</sup> § 3 hinzugefügt durch 6. ÄndSatzung vom 30.03.2006

<sup>5</sup> Satzung vom 02.03.1987 In Kraft getreten am 20.03.1987

1. ÄndSatzung vom 20.12.1989 in Kraft getreten am 29.12.1989

2. ÄndSatzung vom 25.02.1993 in Kraft getreten am 12.03.1993

3. ÄndSatzung vom 07.01.1997 in Kraft getreten am 01.04.1997

4. ÄndSatzung vom 15.12.2000 in Kraft getreten am 01.01.2001

5. ÄndSatzung vom 17.12.2004 in Kraft getreten am 01.01.2005

6. ÄndSatzung vom 30.03.2006 in Kraft getreten am 07.04.2006

7. ÄndSatzung vom 30.03.2010 in Kraft getreten am 09.04.2010

8. ÄndSatzung vom 16.04.2012 in Kraft getreten am 20.04.2012

9. ÄndSatzung vom 20.11.2012 in Kraft getreten am 23.11.2012

10. ÄndSatzung vom 26.01.2015 in Kraft getreten am 01.02.2015

11. ÄndSatzung vom 17.06.2021 in Kraft getreten am 24.06.2021

<sup>6</sup> Anlage wurde bereits geändert durch:

1. ÄndSatzung vom 20.12.1989

2. ÄndSatzung vom 25.02.1993

3. ÄndSatzung vom 07.01.1997

4. ÄndSatzung vom 15.12.2000

5. ÄndSatzung vom 17.12.2004

6. ÄndSatzung vom 30.03.2006

7. ÄndSatzung vom 30.03.2010

8. ÄndSatzung vom 16.04.2012

9. ÄndSatzung vom 20.11.2012

10. ÄndSatzung vom 26.01.2015

11. ÄndSatzung vom 17.06.2021

12. ÄndSatzung vom 15.06.2022

13. ÄndSatzung vom 23.11.2023